jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/4/2 VGW-001/042/13602/2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.04.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
70/05 Schulpflicht

Norm

VStG §45 Abs1 Z2
SchPflG 1985 §24 Abs1
SchPflG 1985 §24 Abs4

Rechtssatz

Entgegen der Annahme der belangten Behörde sieht das Gesetz keine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten vor, der Schule eine ärztliche Krankmeldung eines Schülers vorzulegen. Ebenso wenig stellt das Gesetz eine unterlassene Entschuldigung der Erziehungsberechtigten für ein begründetes Fernbleiben eines Schülers, etwa infolge dessen Erkrankung, unter Strafe.

Schlagworte

Schule; Schulpflicht; Nichterfüllung; Entschuldigung; ärztliche Krankmeldung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.001.042.13602.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at